

STATUTEN
VOM 28. APRIL 2008
DES VEREINS
SWISSIX INTERNET EXCHANGE



I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

"SwissIX Internet Exchange"

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Opfikon ZH.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt

- a. die Verbesserung und Aufrechterhaltung des Internet-Verkehrs in der Schweiz;
- b. die Förderung des Internet Exchange an verschiedenen Standorten;
- c. gelöscht;
- d. die Förderung und Ermöglichung für seine Mitgliedern von direkten Anschlüssen an den SwissIX Internet Exchange, insbesondere durch den Abschluss von "connection agreements" zwischen den Mitgliedern;
- e. Koordinative Zusammenarbeit mit ausländischen Exchange Centern;
- f. Beteiligung an der Internet Community.

Der Verein kann weitere Aktivitäten entfalten, die dem Zwecke des Vereins dienen.

Verwirklichung

Art. 3

des Zweckes / Reglemente

Der Vorstand kann über die Durchführung und Verwirklichung des Vereinszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über das Zusprechen von Leistungen im Rahmen des Vereinszweckes.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 4

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

Art. 5

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss

Art. 6

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 7

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Mitgliederbeitrag

Art. 8

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der

ordentlichen Vereinsversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt. Für natürliche und juristische Personen können

unterschiedliche Beträge festgelegt werden.

Weitere Mittel

Art. 9

Weitere Mittel des Vereins werden aus Geld und Sachsponsorings, ehrenamtliche Mitarbeit, private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Vereins-
versammlung

Art. 12

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt per Email spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und in der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand per Email rechtzeitig, das heisst spätestens 14 Tage vor dem Datum der Vereinsversammlung zuge-

stellt worden sind.

Solange kein Widerspruch erhoben wird und alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, kann eine Vereinsversammlung auch ohne Einhaltung der Einladungsvorschriften abgehalten werden.

Beschlussfähig-
keit

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Solange kein Widerspruch erhoben wird und alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, kann über alle Gegenstände, die in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Beschlussfassung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben für Beschlüsse, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis höchstens neun weiteren Mitgliedern, welche Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter eines Mitglieds sein müssen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der Präsident von der Vereinsversammlung gewählt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann die administrativen Aufgaben durch Dritten (z.B. Buchhalter, Sekretariatspersonal, Berater, usw.) erledigen lassen.

Amtsdauer

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder Stimmabgabe per Email gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des
Vorstandes

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident und fünf einfache Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu Zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über die Anhebung oder die Beendigung von Gerichtsverfahren sowie über den Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Kontrollstelle

Art. 24

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Kontrollstelle wird jedes Jahr neu gewählt. Sie ist wiederwählbar.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung, Liquidation

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3 dieser Statuten.

Im Fall dass der Verein liquidiert und dessen Vermögen in eine Stiftung mit ähnlichem oder gleichem Zweck übergeführt wird, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Desgleichen auch im Fall der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt.

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses unter Berücksichtigung des in Art. 2 lit. b dieser Statuten festgelegten Vereinszwecks.

Art. 27

Gelöscht

Inkrafttreten

Art. 28

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom **24.April 2008** genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Opfikon-Glattbrugg, den 24.April 2008

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer: